

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o. 8.

(Ausgegeben den 11. August 1870.)

22. Gesetz vom 8. August 1870, die Einkommensteuer betreffend.

Wir **Heinrich der Zweie und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie, souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

haben zu Herstellung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung, die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Gewerbe- und Einkommensteuer revidiren lassen und verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Aufhebung der bisherigen Gesetze wegen Gewerbe- und Einkommensteuer und Einführung einer neuen Einkommensteuer.

Vom 1. Januar 1871 an tritt das Gesetz vom 17. December 1855, die Einführung einer Gewerbe- und Einkommensteuer betreffend, sammt allen Nachträgen, namentlich den Bekanntmachungen vom 11. Januar 1856, vom 19. März 1858 und vom 2. Mai 1860, den Verordnungen vom 4. October 1856 und vom 16. October 1860 und dem Gesetzesnachtrag vom 3. Januar 1863, insoweit diese Gesetze die Gewerbe- und Einkommensteuer betreffen, außer Kraft und wird eine Einkommensteuer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes, und zwar in den durch Patent alljährlich zu bestimmenden Terminen erhoben.

§. 2.

Einkommensteuerpflichtige Personen.

Zur Entrichtung der Einkommensteuer sind verpflichtet — ohne Unterschied des Alters und Geschlechts